

ZH_OBERGERICHT UE200338 vom 2. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200338

FR: ZH_OBERGERICHT UE200338 du 2 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE200338 del 2 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 4. November 2019 reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Genf eine Strafanzeige wegen un- getreuer Geschäftsbesorgung gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner

- 2 - 1) sowie die C. _____ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 2) ein (Urk. 18/3 übersetzt in Urk. 18/1).

E. 2

Nach Übernahme des Verfahrens (Urk. 18/6) verfügte die Staatsanwalt- schaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 8. April 2020 die Nicht- anhandnahme einer Strafuntersuchung in der Sache (Urk. 3/1). Die Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt X1. _____, ging zunächst vergessen und wurde von der Staatsan- waltschaft mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 nachgeholt; die Verfügung ging Rechtsanwalt X1. _____ am 5. Oktober 2020 zu (Urk. 3/4).

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwer- degegner.»

E. 4

Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme aus, die Beschwerde- führerin sei der englischen Sprache mächtig und kenne sich gemäss der selbst verfassten Strafanzeige offensichtlich im Finanzbereich und den entsprechenden Rechtsgebieten aus. Aus den Akten ergäben sich keine Hinweise, dass der Be- schwerdegegner 1 die ihm vertraglich übertragenen Befugnisse missbraucht be- ziehungsweise überschritten habe. Insbesondere sei nicht aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin auf sicheren Anlagen bestanden hätte. Hierzu verwies die Staatsanwaltschaft auf das Formular «Special Terms and Conditions for Alternati- ve Investments» der Bank D. _____ AG (Urk. 18/11/1/16) und die «Third-Party Management Authorisation» (Urk. 18/11/1/17) (Urk. 16 S. 1). Ferner sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin ihre Anteile zu vier verschiedenen Zeitpunkten selbst verkauft habe. Der Kurs der Tracker- Zertifikate sei sodann nach dem nahezu ständigen Einbruch bis November 2018 per Ende Januar 2019 wieder auf über 96.5% hochgeschossen (Urk. 17), wobei die Beschwerdeführerin, die bereits im Bild darüber gewesen sei, dass angeblich gegen ihren Willen Geld in spekulative Geschäfte investiert worden sei, aber of- fenbar nicht in Erwägung gezogen habe, die restlichen Anteile im Wert von circa 12 Millionen Euro zu verkaufen. Stattdessen dürfte sie darauf spekuliert haben, dass der Kurs weiter steigen würde. Damit habe sie zum Ausdruck gebracht, dass sie mit spekulativen Geschäften einverstanden gewesen sei (Urk. 16 S. 2).

E. 5

Februar 2019 E. 2.2). Nach dem Gesagten nahm die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Strafuntersuchung an die Hand. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.